

INHALT:

- ▼ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 25.04.2018
- ▼ Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bausschusses am 26.04.2018
- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 26.04.2018
- ▼ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Erschließungsträger für das Wohngebiet Am Wiesengrund
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8150, 3. Änderung - Gradstraße für die Fl.Nrn. 792 und 782/4, Gemarkung Starnberg, für das Gebiet des Wohn- und Wohnpflegeheimes für behinderte Menschen mit Verwaltung der Lebenshilfe Starnberg gGmbH; - Fassung des Aufstellungsbeschlusses - Beteiligung der Öffentlichkeit
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8072 für das Gebiet nördlich der Friedhofstraße, östlich der Riedeselstraße, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Aufstellungsbeschluss
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8072 für das Gebiet nördlich der Friedhofstraße, östlich der Riedeselstraße, Gemarkung Söcking; Erlass einer Veränderungssperre

◆ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 25.04.2018

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität des Landkreises Starnberg findet statt am

Mittwoch, 25.04.2018 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes; Einleitung der 29. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65 „Südlich des Taubenweges“ und weiterer bebauter Grundstücke am Taubenweg und an der Kiebitzstraße in der Gemeinde Wörthsee
2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Erholungsgebiete Kempfenhausen, Oberndorf, Rieder Wald, Pilsensee-Ost und Wartaweil
3. Nahverkehrsplan des Landkreises Starnberg; Fortschreibung Information zum Ergebnis der Ausschreibung
4. Verschiedenes

◆ Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bausschusses am 26.04.2018

Die nächste Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Donnerstag, 26.04.2018 um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

Im Anschluss an diese Sitzung tagt der Kreisausschuss.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Georg Scheitz, stv. Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

– Tagesordnung: –

II. Öffentliche Sitzung

1. Nachhaltiges Bauen schon bei der Planung beachten; Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 04. März 2018
2. Neubau einer Fachoberschule in Starnberg; Aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen
3. Landratsamt Starnberg; Sachstand Anbau Landratsamt und Parkplatzerweiterung entlang der Strandbadstraße
4. Verschiedenes

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 26.04.2018

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet im Anschluss an die gemeinsame Sitzung des Kreis und Bauausschusses am

Donnerstag, 26.04.2018 um 15:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

statt.

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes; Einleitung der 29. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65 „Südlich des Taubenweges“ und weiterer bebauter Grundstücke am Taubenweg und an der Kiebitzstraße in der Gemeinde Wörthsee
3. Änderung der Satzung über die Benutzung der Erholungsgebiete Kempfenhausen, Oberndorf, Rieder Wald, Pilsensee-Ost und Wartaweil
4. Aufwandsentschädigung des Landkreises Starnberg zur Reduktion der Wildschweindichte
5. Förderung einer Fachberatungsstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit
6. Angelegenheiten der Starnberger Kliniken GmbH und des Krankenhauszweckverbands Seefeld; Übertragung des Krankenhausbetriebs der Chirurgischen Klinik Seefeld auf die Klinik Seefeld GmbH
7. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie der Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte der gwt
8. Verschiedenes

Landratsamt Starnberg - Georg Scheitz, stv. Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Erschließungsträger für das Wohngebiet Am Wiesengrund

- I. 1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name	Stadt Starnberg - Bauamt -
Straße	Vogelanger 2
PLZ, Ort	82319 Starnberg
Telefon	08151/772-155
Fax	08151/772-355
E-Mail	vergabestelle@starnberg.de
Internet	www.starnberg.de

- II. 1.1 Bezeichnung des Auftrages: Flachdachsanierung
Vergabenummer: 2018-08

- II. 1.2 Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen und Planungsleistungen

II. 1.3 Zusätzliche Angaben

Erschließungsträger für die öffentlichen und privaten Erschließungsanlagen inkl. Spartenkoordination

III. 1.1 Vergabeunterlagen finden Sie unter www.staatsanzeiger-eservices.de oder per Post nach schriftlicher Anforderung bei der Vergabestelle

Starnberg, 10.04.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 8150, 3. Änderung - Gradstraße für die Fl.Nrn. 792 und 782/4, Gemarkung Starnberg, für das Gebiet des Wohn- und Wohnpflegeheimes für behinderte Menschen mit Verwaltung der Lebenshilfe Starnberg gGmbH; - Fassung des Aufstellungsbeschlusses - Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Bauausschuss hat am 25.01.2018 beschlossen, den betreffenden Bebauungsplan in der Fassung seiner 2. Änderung zu ändern, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB). Der Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich.

Mit dem Bebauungsplan soll im vierten Obergeschoss des Anwesens Leutstettener Straße 22 (Lebenshilfe Starnberg e.V.) die Errichtung von zwei weiteren Appartements für Menschen mit Behinderung ermöglicht werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 10.04.2018 liegt nun samt Begründung und zugehörigem Schallschutznachweis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 26.04.2018 bis zum 29.05.2018

im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 306a,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem können die Planunterlagen unter Eingabe des Suchbegriffs

„Bekanntmachung 8150“ unter www.starnberg.de abgerufen werden.

Im Weiteren besteht während der Auslegungsfrist die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan hingegen unberücksichtigt bleiben.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls eingesehen werden.

Starnberg, 12.04.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8072 für das Gebiet nördlich der Friedhofstraße, östlich der Riedeselstraße, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Aufstellungsbeschluss

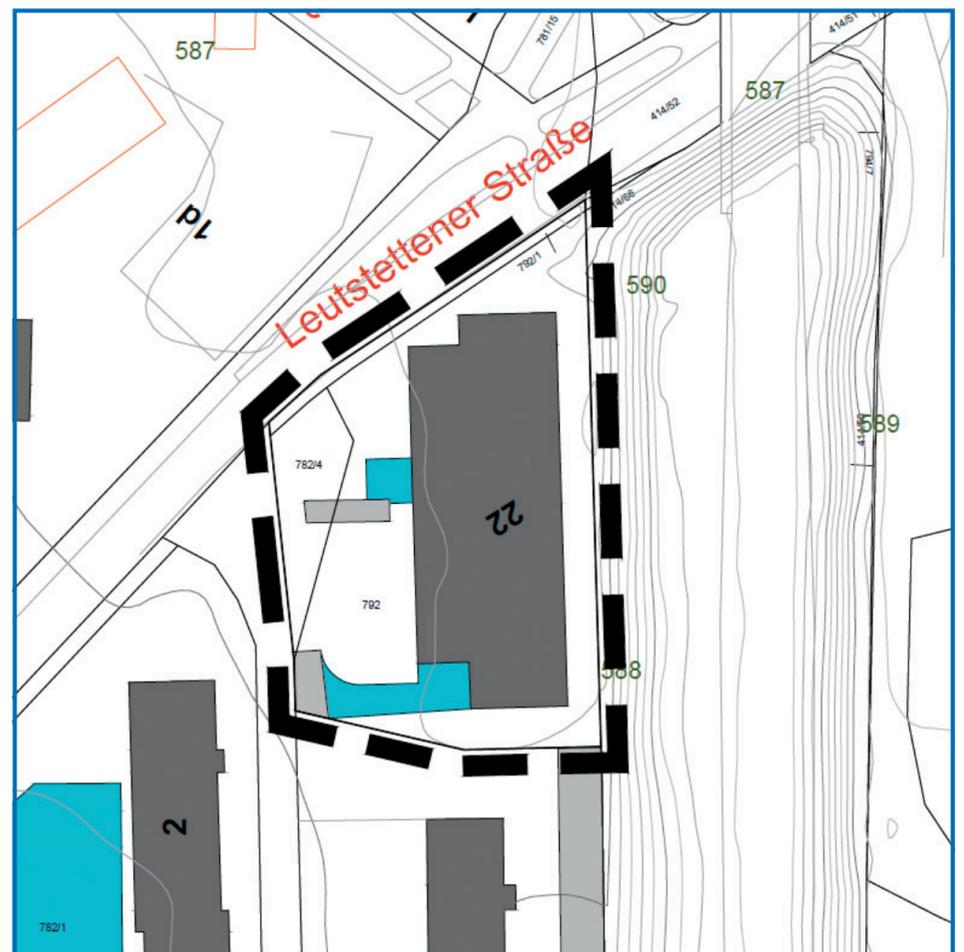
Die Erste Bürgermeisterin hat am 12.04.2018 die Aufstellung des betreffenden Bebauungsplans im dringlichen Geschäftsgang gemäß Art. 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB). Der Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

Mit dem Bebauungsplan soll der örtliche Gebietsscharakter des überwiegend durch Wohnnutzung geprägten Bereichs wiederhergestellt werden, dies insbesondere durch:

- Festsetzung der Art der Nutzung als Allgemeines Wohngebiet oder Mischgebiet
- Ausschluss der Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen sowohl als gewerbliche Haupt- als auch als Nebenanlagen

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches aufgestellt werden, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen werden kann.

Planungsumgriff – Bebauungsplan Nr. 8150, 3. Änderung



Planungsumgriff – Bebauungsplan Nr. 8072



Sobald der Bebauungsplanentwurf vorliegt, wird dies wiederum bekannt gemacht und Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung gegeben.

Starnberg, 12.04.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Bebauungsplan Nr. 8072 für das Gebiet nördlich der Friedhofstraße, östlich der Riedeselstraße, Gemarkung Söcking; Erlass einer Veränderungssperre**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145) erlässt die Stadt Starnberg folgende

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet nördlich der Friedhofstraße, östlich der Riedeselstraße, Gemarkung Söcking (Bebauungsplan Nr. 8072)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Plan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er entspricht dem am 12.04.2018 gem. Art. 37 Abs. 3 GO durch die Erste Bürgermeisterin beschlossenen Umgriff des Bebauungsplans Nr. 8072.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Soweit es Mobilfunkanlagen betrifft, ist deren Errichtung und bauliche Veränderung innerhalb des Geltungsbereichs der Veränderungssperre nicht zulässig. Dies gilt für gewerbliche Haupt- wie für Nebenanlagen und sowohl für Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB als auch für erhebliche oder wesentlich wertsteigernde nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige Veränderungen derartiger baulicher Anlagen.
- (2) Nicht erfasst von der Veränderungssperre ist die Beseitigung von Mobilfunkanlagen.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).
- (4) Von der Veränderungssperre nicht berührt werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB Vorha-



ben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der ihr zugrunde liegende Bebauungsplan

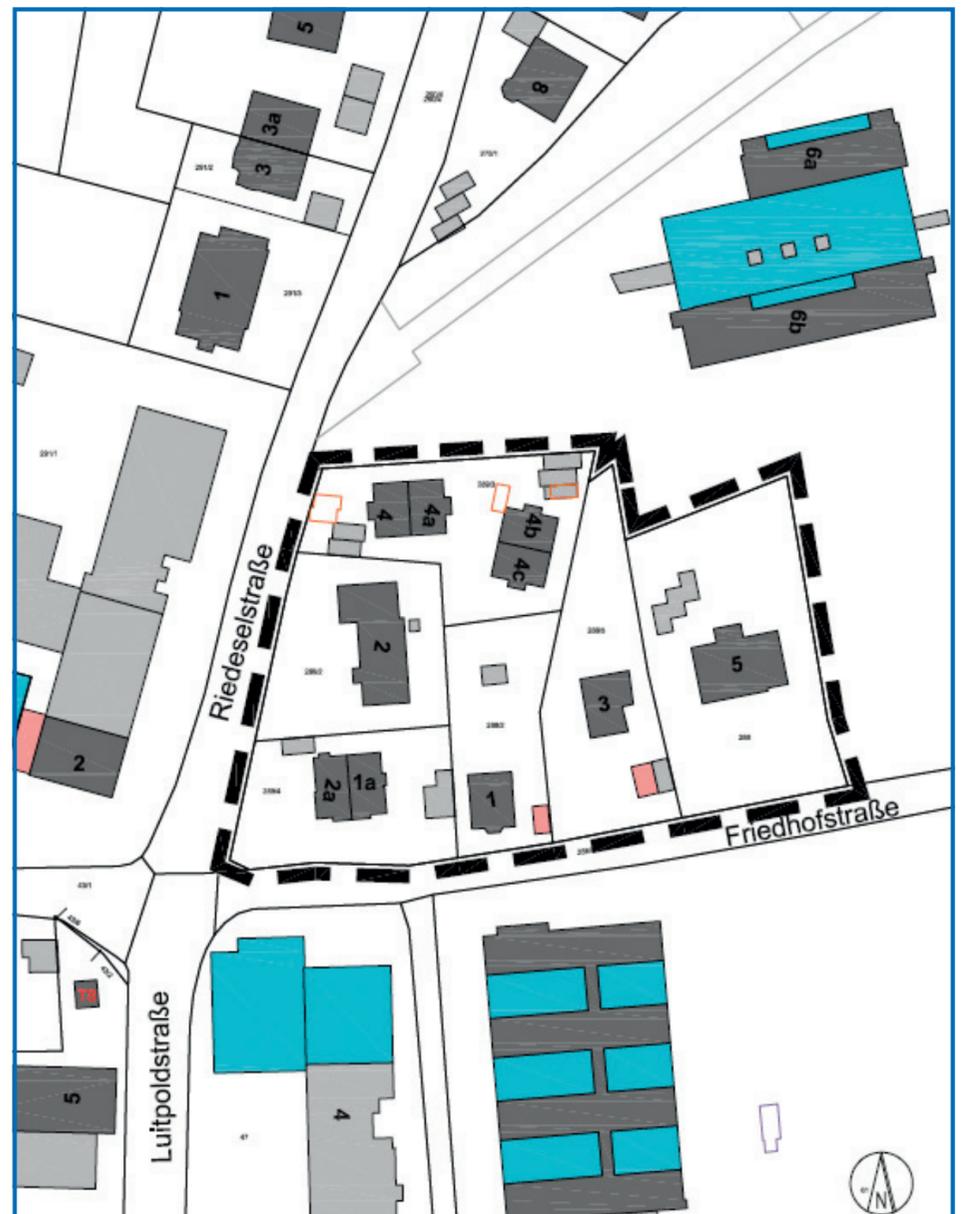
Nr. 8072 rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Veränderungssperre eingetretene Vermögensnachteile sowie auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Starnberg, 12.04.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Planungsumgriff – Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 8072



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg